

Adolf Friedrich II., Mecklenburg-Strelitz, Herzog

## **Contribution-Edict : Gegeben zu Strelitz/ den 18. Novembr. Anno 1704**

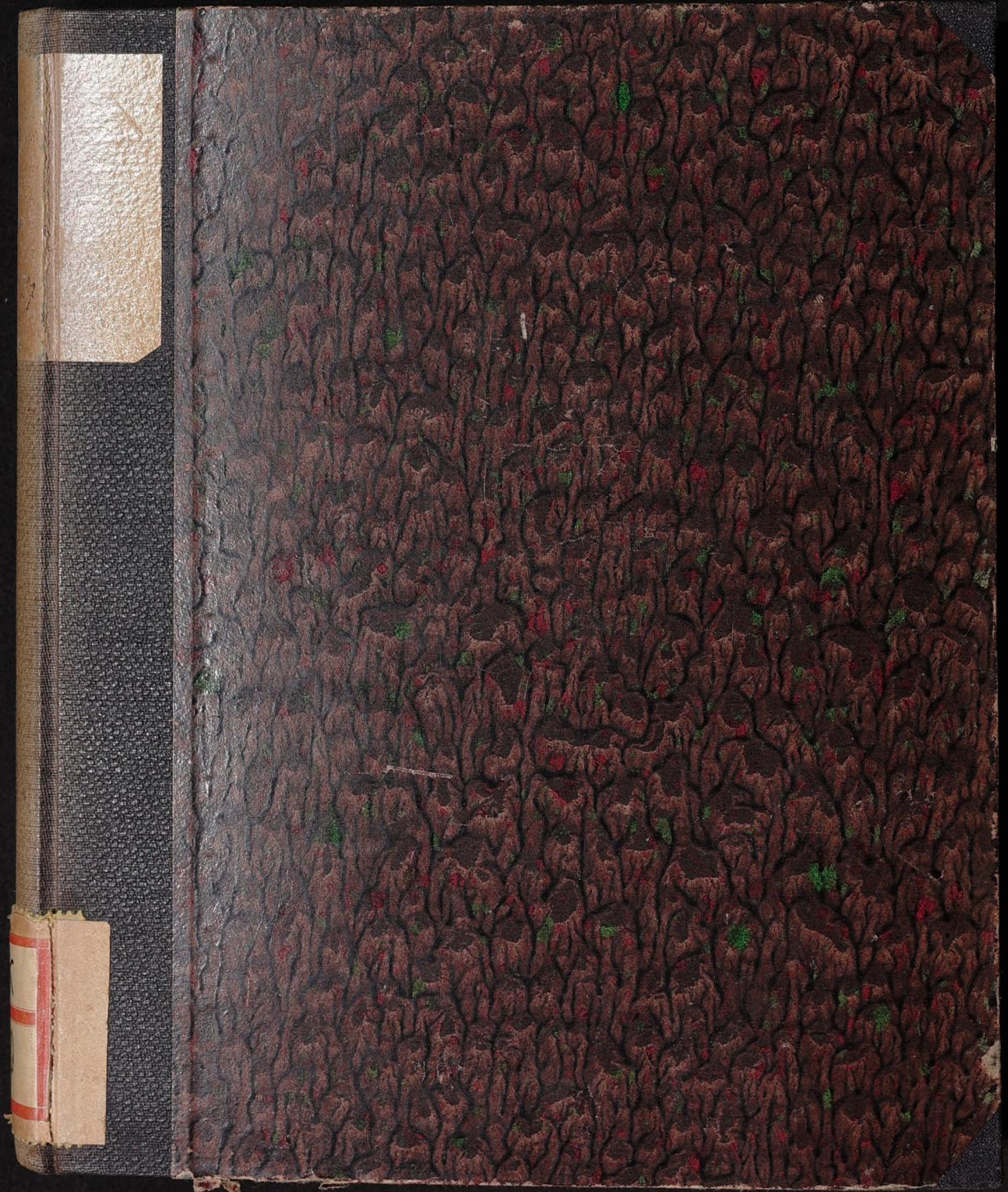
Neu-Brandenburg: Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler, 1704

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836934807>

Druck Freier  Zugang







Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1836934807/phys\\_0001](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836934807/phys_0001)





*Mell. K.*  
*340*





Klapp: 5947

DW: 150

18 Stück 1894, 1895, 1896, 1897

APR 19 1936



1898, 1899

Titelzug: ...

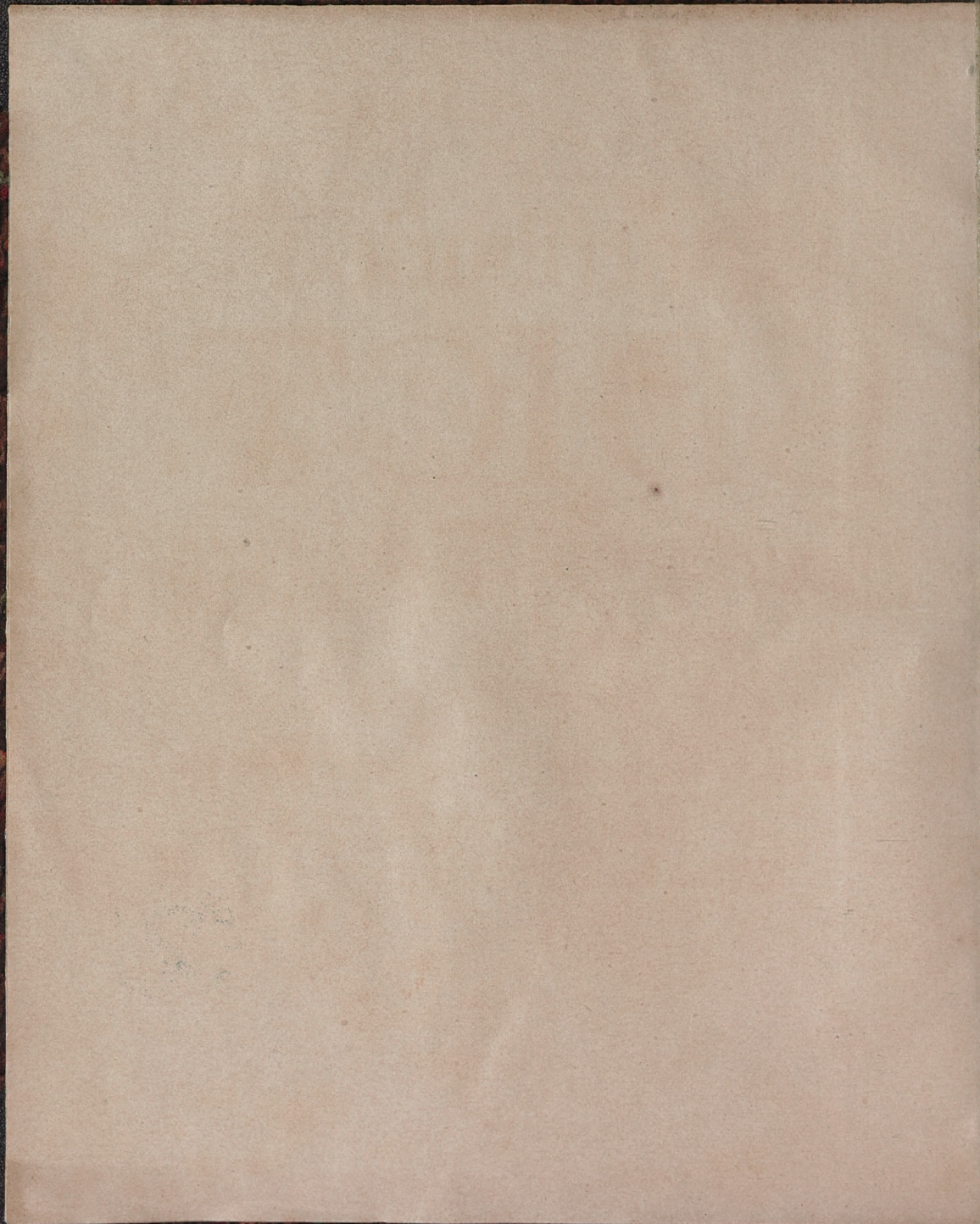
Sonderzahl: ...

Prozess: ...

Ordnung:









21

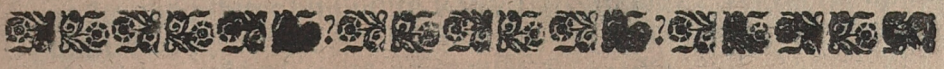
4

# CONTRIBUTION-

# **C**dict /

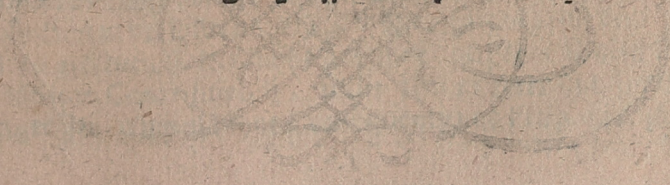
# Begeben zu Sirelitz /

den 18. Novembr. Anno 1704.



Neu-Brandenburg /

Gedruckt bey Johann Christoph Ziegler / Hoch-Fürstl.  
Mecklenburg. Hoff-Buchdrucker.





CONTRIBUTION

Die

Verhandlungen

des 18. November Anno 1704

der Ritterschafft  
in der Provinz Pommern  
in der Stadt Stettin  
am 18. November 1704  
Abgehalten





Von GOTTES Gnaden

**Wir Adolph Friederich /**

Herzog zu Mecklenburg / Fürst zu Wenden / Schwerin  
und Rostock / auch Grafe zu Schwerin / der  
Landt Rostock und Stargard Herr.

**F**ügen allen und jeden Unsern Haupt- und Ampt-Leuten / Ber-  
waltern / auch denen vnder Ritterschafft / Bürgermeistern /  
Richtern und Rätthen in denen Städten / und sonst allen  
unseren Unterthanen / auch Stargardischen und zugehörigen Lan-  
des Eingeseffenen / Geist- und Weltlichen Standes / nebst Ent-  
bietung Unseres gnädigen Erusses / hiemit zu wissen:



**N**achdem wir dasjenige / welches bey anrecht contrahirten  
schweren Reichs-Kriege wider die Cron-Franckreich und des-  
sen Adharenten / zu der auff der noch wähernden Reichs-Diät zu  
Regensburg verwilligten allgemeinen Reichs-Hilfe / gleich  
wie andern Churfürsten und Städten / Uns wegen Unserer  
Landen so fern beyzutragen oblieget / nicht weniger / was zu Defensions-  
Le-gauons- und anderen dergleichen Kosten erfordert wird / leyter der 14. dieses  
gehaltene Diät Unserer getreuen Ritter- und Landtschafft mittelst eider  
Proposition verflündiger und indiciren lassen.

Als haben Wir / in Ansehung des ganzen Reichs und dieses  
Nieder-Sächsischen Creyses hierunter verthender Interese / auch unserer  
Landen eigenen Sicherheit und Wohlfarth / vornemlich aber auch / das die Ab-  
tragung Unseres Reichs- und Creys-Contingentis verständiglich vrgewor-  
den / länger nicht ansehen können / vermittelst Aufsichtung solch et hiezu be-  
thigten Collecten zu verfahren / und also gnädigst gut gefunden / hiemit nach  
dem von Uns getreuen Ritter- und Landtschafft gethorenen Vorschlag der noch  
stehenden Modum Contribuendi / weilen kein anderer und siglich et vor der  
Hand zu ergreifen / wiewohl ohne Consequentz und Prajudiz / zu apprehen-  
und



und anzunehmen / und darnach die erforderte Steuern / diesem Unserm offnen  
Erlitz zu Folge / collectiren und einbringen zu lassen:

### Setzen / ordnen und befehlen demnach hiemit:

1. Daß alle Fürliche Ministri, Richte/ Brampten und Bediente/ ohn  
ne Urterschuld/ sie seind bey Hofe/ in den Städten/ und auff dem Lande/ von  
Hundert Reichsthl. Besoldung/ Einen Rthl.

2. Der vom Adel und andere Land- Begüterte von Ihren eigenen Gü-  
tern und Verwercken/ so sie selbst im Gebrauch haben und administrieren/ oder  
durch ihre Schreiber administrieren lassen/ nach der Aus/ Saat/ davon in die-  
sen Ihre der Einschutt gewesen / woben sie des bisherigen grossen Unter-  
schleiffz sich gänglich zu enthalten/ von jedem Wispel harten Korns 2 Reichsthl.  
von Wispel weichen Korns aber 1 Rthl. geben und steuren sollen / alles nach  
Præhincere Maß (wie denn auch ein jeder Edelmann und Land- Begüterter  
schuldig seyn soll / Ihm so fort auff seinem Gut einen Pochimschen Scheffel/  
daser er noch keinen hat/ anzuschaffen) gerachnet.

3. Wann aber einer von Adel sein Gut andern verpensioniret/ oder  
von einem andern eines in Pension hat/ so wird Kopff- und Vieh- Schatz gene-  
ben / und in diesen Fällen nicht nach der Aus/ Saat gesteuert; Jedoch der  
vom Adel/ so im Gute zugleich auff einer Hoffstätte bleibet/ dabey Vieh und  
Gesinde hat/ oder auch bey dem Pensionario das Vieh behält/ muß vom Vieh  
und Gesinde steuren und ist der Verrenter schuldig es seiner Specification zu  
inscribieren. Wie denn auch diejenigen Edelleute und Land- Begüterte/ welche  
eigene Schaarfe haben/ dabey ein Kost- Knecht gehalten wird/ von dem fünff-  
ten Theil den Vieh- Schatz/ welches bisher nicht observiret/ noch in den einge-  
sandten Specification davon was befindlich erlegen müssen/ ob sie schon im ih-  
rigen nach der Aus/ Saat steuren.

4. Geben die vom Adel/ wie auch Adelige Wittwen/ Erb- und an-  
dere Jungfrauen / so von Ihren Renten ledig und keine eigene Güter haben/  
von jeden 100 Rthl. Zinse ein und einen halben Rthl.

5. Die Clericsey, unter welcher verstanden werden / Superintens-  
denten/ Hoff- Prediger/ Präpositi, Seniores, Pastores, Archi- Diacoui, wie  
auch Organisten und Schul- Bediente / in den Städten und auff dem Lande/  
geben von ihrer Besoldung und Einkommen von 100 Rthl. 1 Rthl. Die Kü-  
ster aber in den Städten/ wann sie Bürgerliche Nahrung treiben/ 2 Reichsthl.  
die



die aber keine Bliegerliche Nahrung und Handwerk gebrauchen/ 24  $\beta$ . um  
die Küster auff dem Lande 16  $\beta$ . auch vom Handwerk gleich andern Hand  
werkern.

6. Die auffer Diensten stehende im Lande sich auffhaltende Officio  
rer/ vom Obristen bis zum Cornet und Fehrich inclusive, so ihr häußlich We  
sen am gewissen Ort/ auch eigen Feuer und Heerd haben/ geben von 100 Rthl.  
Zinsen und Einkommen ein und einen halben Rthl.

7. Die Doctores, Licentiati, Medici, Advocati & Procuratores,  
geben von ihren Zinsen/ Einkommen und Verdienst von Hundert Reichsthaler  
ein und ein halben Rthl.

8. Aufwartende Schreiber/ Diener/ Knechte und Mägde/ so  
bey Fürstlichen Rätthen und Dero Bedienten dienen/ geben von jedem Thaler  
ihres Lohns 4  $\beta$ .

9. Zu fernerer und völliger Herbeybringung dieser Anlage nun ver  
ordnen und gebieten wir weiter hiemit/ daß die in vorigem Edicto vom 6. Sept.  
Anno 1688. gemachte vier Classen, respectu des Kopff. Geldes und Viehes  
Schakes/ wie auch/ was wegen der Nahrung und Handlung gesetzet/ observi  
ret und herbey getragen werden solle/ jedoch in der Masse/ wie in beygefügtem  
Schemate und Nachricht begriffen/ darnach sich alle Contribuenten zu richten  
haben.

Die Pensionarien aber/ so 100 Rthl. Pension/ oder noch darun  
ter geben/ werden hiemit in die dritte Classe verseyt: die aber über 200 Rthl.  
Pension geben/ bleiben in der ersten Classe oder Ordnung. Es sollen aber  
dabey die Beampte und andere Adelige Pensionarien an Eydes. statt ihre Spe  
cificationes eigenhändig unterschreiben/ und mit ihren Pittschafften bestärcken/  
daß sie die Kopff. Steuer Edict. mäßig/ nach Proportion ihrer Pension entrich  
tet.

Wer auch von andern inn- und auffer Landes/ oder andern Orten im  
Lande/ Viehe zur Fütterung hat/ muß solches mit specificiren/ und davon den  
Viehe. Schak entrichten; Gleicher gestalt sind die Prediger und Küster ihre  
Gesinde und Viehe zu specificiren schuldig/ von dem Gesinde wird gesteuert/  
das Vieh aber muß/ als an sich Steuerfrey/ deshalben specificiret werden/ zu  
Verhütung offit. darunter begriffenen Unterschleiff.

10. Weiter soll in den Städten von jedem Scheffel Maltz/ Par  
chimer Maak/ so von ultimo Novembr. dieses Jahrs zur Mühlen gebracht  
wird/ drey Schilling Accise gegeben/ und von den verordneten Einnehmern ohn  
Unterschleiff und Connivierung eingehoben und geliefert werden. Weil auch  
einige von Adel und Land. Begisterte des Brauen und Krug. Wesens sich/ zu  
der



der Stirt: mercklichen Schaden/ wider Verbott annehmen/ so ist billig/ daß  
dieselbe auch die Malz, Accise deshalben/ welche bis herto Vermöge der einge-  
sandten Specificationen nicht gesicuret worden/ vermittelst einer richtigen  
Specification an Eydes statt erlegen/ und soll derjenige/ welcher nicht richtig  
angegeben/ arbitrarie bestraffet werden.

11. Wann auch allem Ansehen nach der Modus nach der Ein- oder  
Aus- Saat vielem Unterschleiff unterworfen/ und das Publicum dadurch  
leichtlich verletzet werden dürfte/ wann nicht alles völlig specificiret/ oder der  
Grund-Herrn eigenes/ und der Unterthanen Viehe nicht richtig separiret wer-  
den sollte; So verordnen wir gnädigst und zugleich ernstlich/ daß die von Adel  
und andere Guts- Herren ihre gesamtes groß und kleines Vieh/ Schaaff und  
Zinnen/ den Specificationen/ ohne Beyschung des Geldes/ mit interiten/ und  
zudem Ende solchen Verzeichnissen eigenhändig/ und nicht durch Schreiber  
oder Einnehmer die Unterschrift mit folgenden Worten hinzu thun sollen:  
Daß in vorher geschriebener Specification ich meine Aus-  
Saat richtig verzeichnet/ auch von meiner Bauern/ Schäf-  
fers/ und anderer Leute Viehe/ das allergeringste Haupt  
nicht unter mein eigenes angeferzet oder vermischet habe/ sol-  
ches bekenne ich an Eydes- statt/ bey meinem Christlichen  
Gewissen und redlichen Worten.

12. Würde demnach jemand so vermessenn seyn/ und von der Ein-  
saat etwas verschweigen/ soll derselbe von jedem Wispel harten und weichen  
Korns/ oder was darunter verzelet wird/ 20 Rthlr. da aber ein mehtes auf-  
gelassen/ die gedoppelte Straffe mit 40 Rthl. erlegen.

13. Wird auch der Guts- Herr einig fremdes Vieh unter den  
Seinigen in der Verzeichniß mit vermergen/ soll er von einem jeden Haupte  
großes Vieh 10 Rthl. und von kleinem 4 Rthl. Straffe erlegen/ mit Vor-  
behalt noch schwerer Animadversion/ nach Verfindung und Beschaffenheit des  
Verbrechens. Es soll auch dem Eigenthümer/ das solcher Gestalt verstedte  
Vieh so fort abgenommen/ und auf Unere nächst-gelegene Meyr- Hofe getrie-  
ben werden.

14. Nicht weniger sollen gleichfalls so wol Unsere Beampte/ als die  
Städte ihre Specificationes/ umb Edict mäßig zu steuren/ nichts zu unterschla-  
gen/ und sich aller Dispensation zu enthalten/ schuldig seyn/ an Eydes- statt in  
abgesetzten formalibus unterschreiben/ und da die Subscriptiones von Unserm  
Ein-



Einnehmer bey dem ad interim in Neu Brandenburg verordneten Kasen nicht angenommen werden: So aber hierunter eine Partheylichkeit und Unterschleiff befunden wird/ sollen so wohl die Einnehmer/ als Bürgermeister und Rath/ welche darin mit gehelet/ wie auch die Contribuenten/ n. d. weniger derer Nachbarn/ so den Unterschleiff mit besüßert/ ernstlich dafür angesehen/ und nach Befindung gestraffet werden.

15. Befehlen demnach Allen und Jedem/ wie obsiehet/ hiemit gnädigst und ernstlich/ daß sie insgesamt/ und jeder Contribuent besonders/ Unserm zu solchem Kasen bestellten Einnehmer die obbeschriebener massen erforderte Specification/ zusamt der ganzen Contribution innerhalb Vier Wochen/ in hie zu Land gangbaren groben und Scheide Mühs. adie publicationis baar erlegen/ solches auch sub pœna paratissima executionis nicht anders halten sollen.

16. Es soll auch ein jeder Stand auff den andern Achtung haben/ daß richtig gesteuert werde/ und vermittelst seines Gewissen anmelden/ zu fordersamster Untersuchung/ wo ein Unterschleiff von ihm vermerket werde: So soll auch mit keinem/ so wohl bey den Hoch/ Fürstlichen Aemtern/ als Adel und Städten/ einige Dispensation vorgenommen werden/ es sey dann/ daß ein oder anderer ratione personæ warhastig miserabilis befunden sey.

17. Um auch allen Querelen, so sonst wider den Executorem gesühret/ vorzukommen und abzuhelfen; So soll er das für seine Pferde ihm vermachte Futter nicht weiter extendiren/ als auff ein jedes Pferd/ so wohl ihm/ als auch auff die demselben contra morosos zur Execution mitgegebene/ einen Tag und Nacht ein Viertel Habern/ oder ein halb Viertel Gersten nach Parthim: Maß/ und nebst der Speise täglich an Gelde 8 Schill und soll der Executor von den Dörtern/ wo er nicht selbst gegenwärtig ist/ oder erequiret/ auff seine Person keine Execution/ Gebühr fordern/ noch die Contribuenten duplici onere für sich und seine zugeordnete zugleich auffer Special-Concession belegen. Auch soll die Execution/ Gebühr nicht eher/ als von dem Tage/ da der Executor oder Zugeordnete bey den residirenden Contribuenten anlangen und würdlich sich auffhalten wird/ angerechnet werden; Und so ferne der Executor hienächst sich weiter im geringsten partheylich bezeigt/ und einigen Unterschleiff erwischlich und vorsehllich heget und committiret/ soll er als ein Mein/ Endiger gestraffet/ und des Ampts ipso facto entsetzet werden.

Damit nun dieser Verordnung ohne einige Säumnis und Behinderung gehorsamst und ohnsehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden möge; So haben



haben. Wie dieselbe durch dis offene Edict zu jederm Innigliches Wißenschafft  
publiciren und verkündigen lassen wollen.

Wornach sich ein Jeder gehorsamst zu richten und sich Schaden und  
Ungelegenheit / welche sonst auff den Fall der Säumnis und gebrauchten Un-  
terschleiß nicht aufbleibet / sich vorzusehen wissen wird. Mit der ersten  
Commination und Verwarnung / daß da ein oder anderer wider diese Unsere  
gnädigste Verordnung und Special-Befehl etwas widriges unternehmen, oder  
machiniren / auch sonst einigem anderwertigem Befehl und Verordnung  
hierinnen Gehör geben / oder Folge leisten solte. Wie wider dens oder die  
selben Krafft tragender Landes-Hüchlichen Potestät / nach Inhalt der Lehn-  
und andern Rechte ohnaußgesetzet verfahren / und mit unaußbleiblicher zulängli-  
cher Straffe executivè handeln wollen. Urkundlich unter Unserm  
Hüchlichen Inseigel. Geben auff Unserm Residentz-Hause Strelitz/  
den 18. Novembr. ANNO 1704.







# SCHEMA,

Wie ein Jeder zu steuern hat / nach  
dem Edict de dato Strelitz / den 18. Novembr. 1704

## Kopff. Geld.

### Nach der Ersten Classe.

Der Mann 20 Gulden 15 Schilling / die Frau 10 Gulden 7 Schilling /  
das Kind 6 Gulden 21 Schilling.

### Nach der Andern Classe.

Der Mann 11 Gulden 16 Schilling 6 Pfening / die Frau 5 Gulden  
20 Schilling das Kind 3 Gulden 21 Schill.

### Nach der Dritten Classe.

Der Mann 10 Gulden 7 Schilling / die Frau 5 Gulden 3 Schilling /  
das Kind 3 Gulden 6 Schilling.

### Noch in selbiger Classe / vom Perlensticker anfabend.

Der Mann 7 Gulden / die Frau 3 Gulden 12 Schilling / das  
Kind 2 Gulden.

### Die Schäffer in den Städten und auff dem Lande.

Der Mann 5 Gulden 3 Schilling / die Frau 2 Gulden 13 Schil-  
ling / des Schäffers Ehne / so Knechte Diensten thun / wie auch die Knech-  
te / jeder 2 Gulden 13 Schilling.

Die Töchter / so Mägde Diensten thun / imgleichen die Schäffer Jungens /  
und der Schäffer Knechte Frauens / jede Person 1 Gulden 6 Schilling.

### Nach der Vierten Classe.

Der Mann 5 Gulden 15 Schilling / die Frau 2 Gulden 19 Schilling /  
das Kind 1 Gulden 21 Schilling.

Noch



Noch in selbiger Classe / nach dem 2. und 3. §.

Der Mann 4 Gulden 10 Schilling / die Frau 2 Gulden 5 Schilling /  
das Kind 1 Gulden 13 Schill.

Die Handwerck's Befellen / die Leinweber Knäbßen / in den Städten  
und auff dem Lande / jeder 1 R 13 S.

Die also genandte Holländer / wann sie 30 Rube und drüber in Pacht  
haben / so gibt der Mann 3 R 18 S / die Frau 1 R 21 S / das Kind 1 R 6 S.  
Die aber / so von 20 bis 30 Rube haben / geben den dritten Theil / und die so  
20 haben / den halben Theil weniger.

Die Einlieger auff dem Lande / so nicht Unterthan seyn.

Der Mann / 4 R 18 S / die Frau 2 R 9 S / das Kind 1 R 13 S / vom  
Scheffel hart Korn 18 S / vom Scheffel weich Korn 6 S 3 Q.

Die in den Städten auff ihre Hand liegende Mann- und Weibs-Per-  
sohnen / Knechte oder Mägde / die Manns- Persohn 7 R 12 S. die Frauens  
Persohn 5 R 15 S.

Die Einlieger / so um Geld dröschten / und zu anderer Arbeit sich  
nicht wollen gebrauchen lassen.

Der Mann 12 R 15 S / die Frau 6 R 7 S / das Kind 4 Gulden  
5 Schilling.

Die Dröschter.

Der Mann 4 R 18 S / die Frau 2 R 9 S / das Kind 1 R 13 S. Die  
Dröschter / so gewisse Hoff- Scheuren auff dem Lande haben / und gewöhn-  
liche Einlieger- Dienste thun / geben den Bauern gleich.

Alle Bauers- Leute und Hirten ins gemein / unter Fürstlichen Kemp-  
tern / Adlichen Sitzen / und sonstigen Geist- und Weltli-  
chen / ohne Unterscheid.

Der Mann 2 R 8 S / die Frau 1 R 4 S / das Kind 18 S / der Knecht  
1 R 16 S / die Magd 13 S / Handwerck- und Dienst- Jungen / auch Knech-  
te Weiber 13 S.

Bom



## Von der Auf. Saat.

Die Ritter, Sike / so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Parn  
Himer Maas hart Korn 4 R / vor jeden Wispel weiches Korn nach selb-  
ger Maas 2 Gulden.

## Vieh-Satz.

Insgemein in den Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /  
tingleichen von den Adlichen Höfen und Pertinentien /  
so verpensioniret seyn.

Für ein Pferd / so über Jährig / 1 Guld. Für ein Haupt-Rind-Viehe  
über Jährig 1 Guld. Für jedem Basel Schwein / so zu Basel bleibt / auch  
in die Mast getrieben worden / säugende Färcel ausgenommen / 4 R. Für  
Ziegen und Böcke 12 R / vom Hocken 6 R / für einen Stock Immen 12 R.  
Für jedes Schaaff / Hamel oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /  
oder Buten-Viehe / nach oder über Ordnung / 5 R.

An den Orten / da in diesem Jahre sich Mast gefunden / wird für je-  
des Schwein gegeben 4 R.

Dann geben die von Adel / so ihre Güter selbst administriren / eigene  
Schaaffe haben / und Kost-Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres  
eigenen Viehes / für jedes Schaaff 5 Schill. 6 R.

Die Schäffer geben den Vieh-Satz andern im Lande gleich / wie auch  
dero Knechte / die Hirten in den Städten und auff dem Lande.

Noch giebet ein Schäffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von  
jedem 100 Schaaffe 1 Guld 14 Schill.

Die Einlieger von ihrem Verdienst / Mannes und Weibes-Personen /  
jede 3 Gulden 6 Schill. 9 Pfenn.

## Vom Handel.

Als vom Seiden-Krahm / Gewand-Schnitt / Wolle / Gewürz /  
Honig / Wein / Hopffen / Leder und Felle / Flachs und Eisen-Handel / von je-  
dem Handel 22 Guld. 12 R. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und  
Bewandnis / also / daß / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder  
noch weniger sey / nach der Dbrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes-  
Pflicht /



Es ist hi/ eine Moderation hiebey gefche. Die Mülherer/ Nahrung treiben/ 3 Gulden 3 Schill. Voranter auch die Fürstlichen Bediente/ welche Mülherer/ treiben/ mit begriffen.

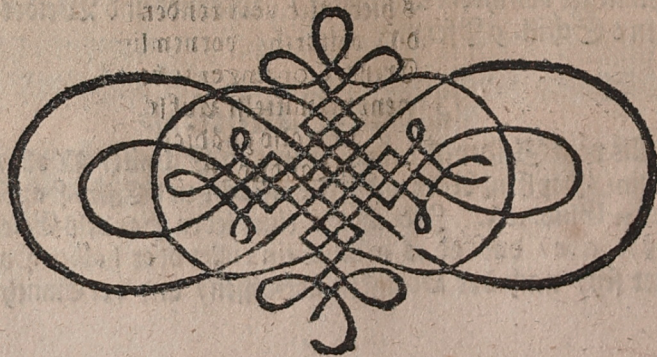
### Von Handwercken.

Nach der Ersten/ Andern und Dritten Ordnung/ 6 Gulden 13 Schill.  
Nach der Vierden Ordnung/ die Kister und Bauers/ Leute auff dem Lande/ so Kreutzerer/ und Handwercke dabey treiben/ geben dafür 3 Gulden 6 Sch.  
Die Glase/ Meister von jeder Hütte 56 Gulden 6 Schill. und so weit sie Höckerer/ oder andere Nahrung dabey treiben/ davon geben sie a parte nach Proportion 15/ 18 bis 22 Gulden/ 12 Schill. bis zu anderer Verordnung.

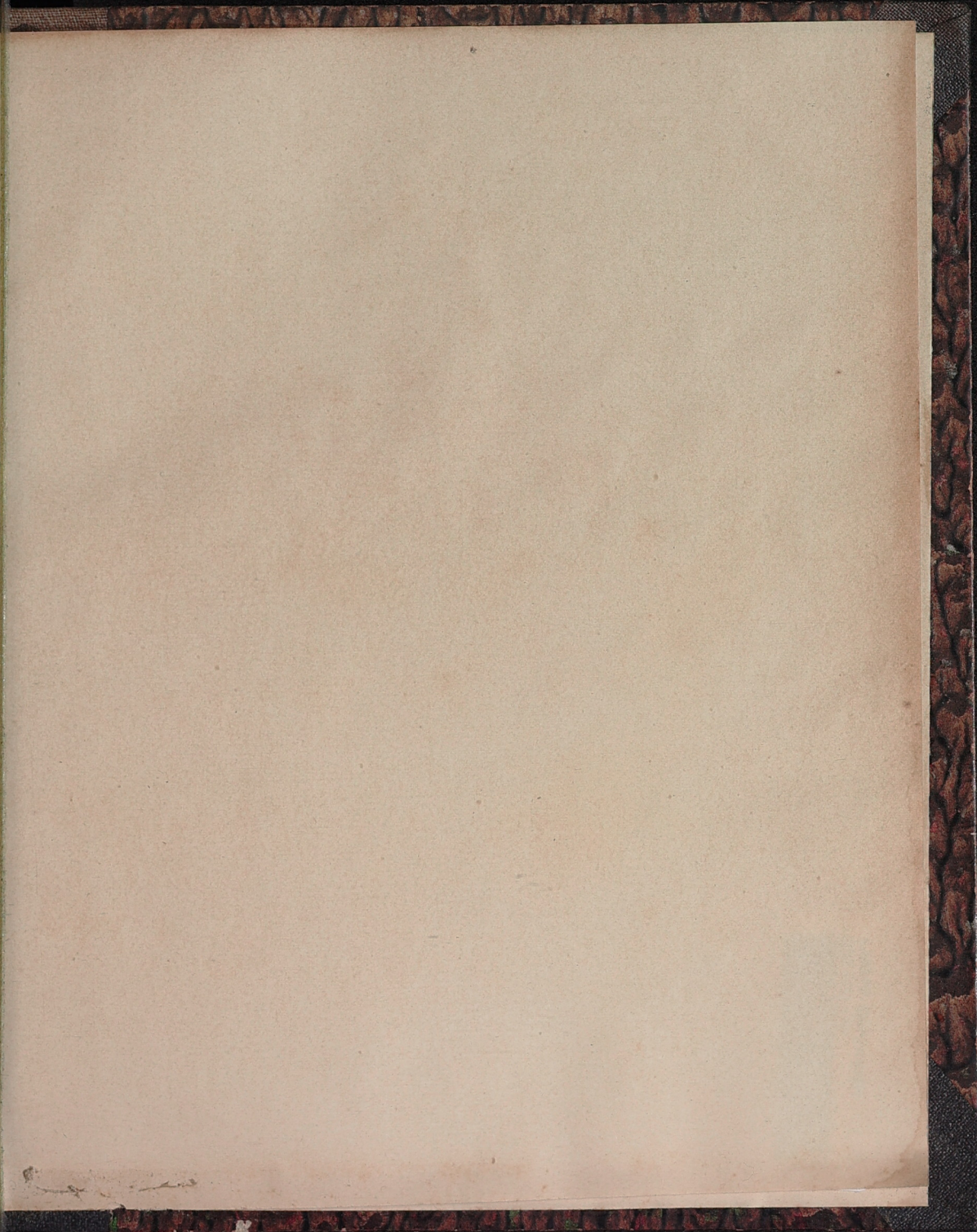
Die Glase/ Hütten Knechte 1 Gulden 21 Schilling.

### An ACCISEN.

Von einem jeden Scheffel Malz/ Pacherer/ Maas/ 3 Schilling.  
Von einer Brandtweins Blase/ in den Städten und auff dem Lande/ eine Sonnehaltende/ 16 Gulden 21 Schilling/ und nach Proportion der Blasen minn oder mehr. Von einer Bruck/ Dverren 4 Gulden 16 Schill. Für eine Sonne außländisch Bier 12 Schilling.













LBMV Schwerin  
002 506 467  
  
33



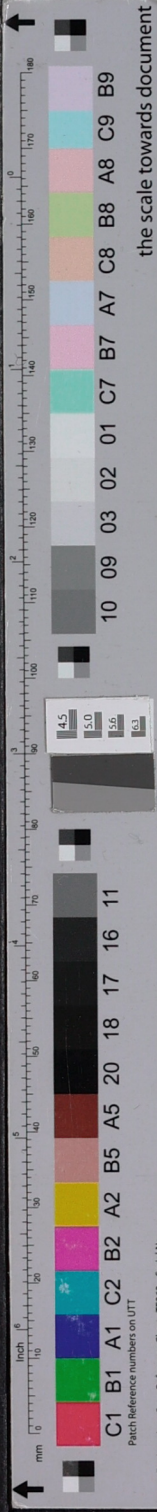


Landesbibliothek  
Mecklenburg-Vorpommern  
Günther Uecker

[https://purl.uni-rostock.de  
/rosdok/ppn1836934807/phys\\_0020](https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1836934807/phys_0020)

**DFG**





### Von der Auf. Saat.

so nicht verpensioniret seyn / von jedem Wispel Par  
n 4 R / vor jeden Wispel weiches Korn nach selbi

### Vieh - Schaß.

Städten und Dörffern / von den Eigenthümern /  
den Adelichen Höfen und Pertinentien /  
so verpensioniret seyn.

über Jahrig / 1 Guld. Für ein Haupt-Rind, Viehe  
Für jedes Basel Schwein / so zu Basel bleibet / auch  
so den / säugende Färdel aufgenommen / 4 R. Für  
vom Horden 6 R / für einen Stock Zinnen 13 R.  
Lamm oder Lamm / ohn Unterscheid / Gemenge / halb /  
oder über Ordnung / 5 R.

da in diesem Jahre sich Mast gefunden / wird für je  
R.

von Adel / so ihre Güter selbst administrieren / eigene  
Knechte dabey halten / von dem fünfften Theil ihres  
es Schaaff 5 Schill. 6 R.

den Vieh, Schaß andern im Lande gleich / wie auch  
in den Städten und auff dem Lande.

Häffer / so die Schäfferey gepachtet / über voriges / von  
ulden 14 Schill.

hrem Verdienst / Mannes und Weibes, Personen /  
o Pfenn.

### Vom Handel.

iden, Krahm / Gewand, Schnitt / Wolle / Gewirke  
n / Leder und Felle / Flachs und Eisen, Handel / von je  
R. Jedoch nach eines jeden Handels Gelegenheit und  
ak / ob es nemlich ein voller oder halber Handel / oder  
der Obrigkeit Gewissen / und der Einnehmer Eydes  
Pflicht /